



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 12.12.2023 mit der eine **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die einheitliche Abfallgebühr (Haushaltsabfall und haushaltsähnlicher Gewerbeabfall) beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| a) je abgeführte 90 Liter Abfalltonne | € 9,00 |
| b) je abgeführtem 60 Liter Abfallsack | € 9,00 |
| c) bei Verwendung von sonstigen Abfallbehältern wird die Abfallgebühr gemäß dem Verhältnis des Volumens nach lit a) berechnet.
entspricht | € 0,10 je Liter |

Für die Änderung des Abfuhrintervalls gemäß § 6 der Abfallordnung vom 12.12.2023 ist je Änderung ein Betrag von € 7,27 zu entrichten.

Für die Anlieferung von Grün- und Strauchschnitt bei der Kompostieranlage bzw. beim Grün- und Strauchschnittplatz der Gemeinde wird der ARGE-Richtpreis pro m³ verrechnet.
€ 13,35 für Grünschnitt
€ 18,35 für Strauchschnitt

Für die Abholung der Sperrigen Abfälle durch die Gemeinde wird eine Gebühr verrechnet. Je Abholung € 80,00

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in die die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.12.1997 außer Kraft

Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)